



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

- Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung (RL AuW/2007, Teil A)

Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung des Ackerlandes (S-Maßnahmen)

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha	
Ansaat von Zwischenfrüchten	S 1	85	
Ansaat von Untersaaten	S 2	50	
dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat	bei der Herbstbestellung	S 3a	68
	bei der Frühjahrsbestellung	S 3b	68
Biotechnische Maßnahmen	im Obstbau	S 4a	105
	im Weinbau	S 4b	105
Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland		S 5	310
	im benachteiligten Gebiet		260
Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfütterbaus		S 6	267
	im benachteiligten Gebiet		217

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen (A-Maßnahmen)

Maßnahme	Abk. Maßnahmetyp	Fördersatz EUR / ha	
Überwinternde Stoppel	A 1	87	
Bearbeitungspause im Frühjahr	A 2	296	
Anlage von Bracheflächen und Brachestreifen auf Ackerland (bis 5 ha je Schlag)	Selbstbegrünung	A 3a	451
	Einsaat kräuterreicher Ansaatmischungen	A 3b	495
	Ansaatmischungen von Kulturarten in unterschiedlichen Mengenverhältnissen	A 3c	477
	Selbstbegrünung mit Rotationsansatz	A 3d	517
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	A 4	463	

Dauer der Verpflichtung:

5 – 7 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme Vorankündigung, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“, Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Die Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständige Außenstelle des LfULG.

Ablauf:

- Für Flächen, die sich nicht in der aktuellen Feldblockreferenz befinden, können 2010 keine Anträge gestellt werden. Die Aufnahme von Flächen für die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG bis zum 15.10. des Vorjahres zu beantragen.
- Beantragung einer Betriebsnummer und einer Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (Neuantragsteller).

S-Maßnahmen:

- Abgabe einer Vorankündigung unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens 14.10.2010 (Ausschlussfrist).
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

A-Maßnahmen:

- Abgabe eines Förderbegehrens zur Erlangung einer Naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Verwendung des bereitgestellten Formulars bis spätestens **15.03.2010** (Ausschlussfrist).
- Mitteilung der in die Förderung einzubeziehenden Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2010 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2010**.
- Erarbeitung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2010**.
- Die Schlagübersicht zu Maßnahmen A 1 Überwinternde Stoppel und/oder A 3d Anlage von Bracheflächen und -streifen auf Ackerland wird als ausfüllbares und speicherbares pdf-Dokument auf der Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Hier sind alle Flächen aufzuführen, auf denen im Verpflichtungszeitraum die Maßnahmen (ggf. im jährlichen Wechsel) durchgeführt werden sollen. Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages nach RL AuW/2007, Teil A.
- Antragstellung einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **17.05.2010**.

*Für die S-Maßnahmen ist **keine** Naturschutzfachliche Stellungnahme erforderlich. Damit entfällt die Abgabe eines Förderbegehrens und die Abgabe eines Exportes Naturschutz.*

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

ACKERLAND

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL AuW/2007, Teil A

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im ersten Verpflichtungsjahr

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie bei der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG